



Christoph Hügli
Projektleiter Naturschutz
Dufourstrasse 40/50, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 67 22
Fax: +41 61 267 67 42
E-Mail: christoph.huegli@bs.ch
www.stadtgaertneri.bs.ch

An die Vernehmlassungsempfängerinnen
und Vernehmlassungsempfänger

Basel, 9. April 2022

Unterschutzstellung des Naturobjekts ENTENWEIHER, Gemeinde Riehen Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Stadt weist eine hohe Anzahl schützenswerter Naturobjekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung auf. Diese wurden teilweise bereits im Jahr 1984 durch den Basler-Naturatlas erfasst und im Jahr 2011 durch das Kantonale Inventar der schützenswerten Naturobjekte (Naturinventar Basel-Stadt) sowie kommunale Inventare ergänzt und aktualisiert. Die Bundesverfassung sowie die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung beauftragen den Kanton, die besonders wertvollen Naturobjekte, insbesondere jene von nationaler und regionaler Bedeutung, nachhaltig zu schützen. Dazu sehen das kantonale Gesetz vom 25. Januar 1995 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SG 789.100) und die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 8. September 1998 (NLV; SG 789.110) neben Vereinbarungen mit der Besitzerschaft und dem Erwerb zwei Rechtsverfahren vor: Die Ausscheidung von Naturschutz- oder -schonzone im Rahmen der Nutzungsplanung (§ 8 Abs. 1 lit. a NLG, §§ 11, 12 NLV) oder die Aufnahme der Schutzobjekte in das Inventar der geschützten Naturobjekte (IGNO) des Kantons Basel-Stadt mittels Regierungsratsbeschluss (§ 6 Abs. 1 NLG, §§ 4 bis 7 NLV). Beide Verfahren vermögen Naturschutzobjekte zu sichern und gewähren einen gleichwertigen Rechtsschutz für die Grundeigentümerschaft und weitere Betroffene. Die Inventaraufnahme und die damit verbundenen Schutzbestimmungen ermöglichen allerdings einen flexibleren und hinsichtlich des Charakters des jeweiligen Schutzobjekts spezifischeren Schutz.

Aus diesem Grund soll auf Antrag der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission und gestützt auf die kantonale Naturschutzgesetzgebung das Naturobjekt Entenweiher, Riehen, durch Regierungsratsbeschluss unter Schutz gestellt werden. Das Gebiet wurde im Rahmen der Zonenplanrevision Riehen keiner Naturschutz- oder Naturschonzone zugewiesen. Neben dem Wald sind Teilflächen des Gebiets als Gewässerzone (Weiher und Neuer Teich), als Grünzone (nordwestliche Gehölz-Offenlandfläche) sowie als Landwirtschaftszone mit überlagerter Landschaftsschutzzone ausgeschieden. Die Naturwerte dieses im Zonenplan nicht durch Naturschutz- oder Naturschonzone erfassten Naturobjekts sollen daher durch die Unterschutzstellung und die Aufnahme in das IGNO sowie der gleichzeitigen Anordnung der zugehörigen Schutzbestimmungen mittels Beschluss des Regierungsrates als Allgemeinverfügung (Beilage) umfassend und nachhaltig gesichert werden.

Das beiliegende Objektblatt enthält eine ausführliche Beschreibung und wissenschaftliche Würdigung des Naturobjekts und umreißt dessen naturkundliche Bedeutung und mögliche Gefährdung sowie den daraus resultierenden Schutzzumfang mit den erforderlichen objektspezifischen Schutzziele und Schutzmassnahmen. Aus dem Objektblatt geht zusammenfassend hervor, dass es sich beim Naturobjekt Entenweiher um einen schützenswerten Lebensraum für zahlreiche seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten handelt, der aufgrund seiner Lebensraum- und Artenvielfalt sowie der zentralen Funktion als Kernlebensraum im Biotopverbund der Wieseebene regionale Bedeutung aufweist und gestützt auf § 6 Abs. 1 und 2 NLG in das IGNO aufzunehmen ist.

Gemäss § 6 Abs. 4 NLG setzt der Regierungsrat mit Aufnahme eines Gebiets ins Inventar der geschützten Naturobjekte die erforderlichen Schutzbestimmungen fest. Mit diesen Bestimmungen soll das Schutzobjekt vor Gefährdungen geschützt und langfristig erhalten werden. Wie im Objektblatt ausgeführt (vgl. dort Kap. 4), liegt das Naturobjekt Entenweiher inmitten des stark frequentierten Naherholungsgebiets der Wieseebene (Landschaftspark Wiese). Obwohl die Erholungsnutzung bis anhin keine bedeutende Gefährdung des Objekts darstellt, sollen angesichts der hohen Naturwerte beschränkende und lenkende Schutzbestimmungen erlassen werden. Die Erholungsnutzung soll weiterhin möglich sein. Es ist aber vorgesehen, einer allfälligen Ausweitung der Freizeitaktivitäten entgegenzuwirken, damit die Naturschutzziele langfristig erreicht werden. Die konkret für das Naturobjekt Entenweiher geplanten Schutzbestimmungen (Gebote und Verbote) gehen aus dem beiliegenden Entwurf des Regierungsratsbeschlusses zur Unterschutzstellung des Naturobjekts (Allgemeinverfügung) hervor.

Für die jährlich wiederkehrende Pflege und den Unterhalt inklusive spezieller Massnahmen (z.B. Problemartenbekämpfung, Besucherlenkung) werden für das Naturobjekt Kantonsbeiträge gesprochen. Die Pflege und der Unterhalt der Landwirtschaftsflächen und des Waldareals werden wie bisher im Rahmen der kantonalen Programme zur Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet und der Biodiversität im Wald weitergeführt und gegebenenfalls optimiert.

Eine einmalige Abgeltung an die Grundeigentümerschaft für die mit der Unterschutzstellung gemäss § 11 NLG und der Aufnahme in den ÖREB-Kataster verbundene dauernde öffentlich-rechtliche Beschränkung durch Schutzmassnahmen und Nutzungseinschränkungen entfällt im vorliegenden Fall. Die öffentlich-rechtliche Beschränkung der Unterschutzstellung bzw. die Schutzziele und Schutzmassnahmen stehen im Einklang mit dem für das Gebiet prioritären Grundwasserschutz und der Trinkwassergewinnung. Aufgrund der im Gebiet geltenden Bestimmungen der Grundwasserschutzzone S2 und des Fassungs- und Anreicherungsereichs S1 bestehen beispielsweise bereits heute starke Einschränkungen und Verbote, z.B. für die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Der Wald und die Landwirtschaftsflächen werden bereits sehr extensiv bewirtschaftet.

Wir laden die Öffentlichkeit nun freundlich ein, sich zum beiliegenden Entwurf des Regierungsratsbeschlusses zur Unterschutzstellung des Naturobjekts Entenweiher, Gemeinde Riehen, und dem damit verbundenen Erlass der Schutzbestimmungen (Allgemeinverfügung) zu äussern. Wir bitten Sie, uns Ihre **Stellungnahme schriftlich bis am 11. Juli 2022 einzureichen**. Danach wird der Fachbereich Natur Landschaft Bäume, Stadtgärtnerei, den begründeten Antrag an den Regierungsrat zur Unterschutzstellung des Naturobjekts Entenweiher vorbereiten.

Für Rückfragen oder allfällige weitere Informationen stehen Ihnen Christoph Hügli (Telefon 061 267 67 22) oder Yvonne Reisner (Tel. 061 267 67 37) vom Fachbereich Natur Landschaft Bäume, Stadtgärtnerei, gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitwirkung.

Freundliche Grüsse



Christoph Hügli
Projektleiter Naturschutz



Yvonne Reisner
Leiterin Fachbereich Natur Landschaft Bäume

Beilagen:

- Objektblatt Naturobjekt Entenweiher, Gemeinde Riehen, vom 20.12.2021
- Plan Naturobjekt Entenweiher, Gemeinde Riehen, vom 19.10.2021
- Entwurf Regierungsratsbeschluss betreffend Unterschutzstellung des Naturobjekts Entenweiher (Riehen) und Aufnahme in das Inventar der geschützten Naturobjekte (Allgemeinverfügung) vom 20.12.2021

Geht auch an:

Öffentlichkeit:

- Publikation im Kantonsblatt

Einwohnergemeinde:

- Einwohnergemeinde Riehen

Grundeigentümer/Grundeigentümerin:

- IWB, Basel

Bewirtschafter/Bewirtschafterin:

- Markus Graber, Riehen
- Forstbetrieb der Einwohnergemeinde Riehen
- Ornithologische Gesellschaft Basel
- Pro Natura Basel

Beschwerdeberechtigte Organisationen (gem. Anhang IV NLV):

- Pro Natura Basel
- Ökostadt Basel
- WWF Sektion Region Basel
- Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz Basel
- Ornithologische Gesellschaft Basel
- pro Chiroptera, Verein für Fledermausschutz
- Basler Heimatschutz
- Basler Tierschutzverein

Weitere Organisationen:

- Sport Basel, Dachverband des privatrechtlichen Sports in Basel-Stadt
- ROLV Nordwestschweiz, Rémy Gröflin, Präsident, Duttli 13, 4446 Buckten
- IG Mountainbike Schweiz, Jakob Weber, Sperberweg 2, 4125 Riehen
- Swiss Cycling beider Basel, Andreas Wild, Präsident, Gundeldingerstrasse 468, 4053 Basel
- Kantonaler Fischereiverband Basel-Stadt (KFVBS)